

nehmung eingegangen ist, von sich aus kündigen. Dieser Paragraph muß gestrichen werden.

§ 1357 überträgt der Frau die sogenannte Schlüsselgewalt. Keine Angst, Genossen, es handelt sich nicht darum, daß die Frauen den Männern den Hausschlüssel vorenthalten sollen (Heiterkeit), sondern dieser Paragraph bestimmt das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen. Der Mann kann zur Zeit noch durch Erklärung gegenüber dem Gericht dieses Recht der Frau ausschließen, ohne vorher etwa die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes herbeizuführen. Die Beschränkung oder Aufhebung der Schlüsselgewalt müßte u. a. zukünftig nur durch das Vormundschaftsgericht vorgenommen werden.

§ 1363, der nach der Eheschließung die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau dem Manne überträgt und die Frau in ihrem Verfügungsrecht über ihr Privateigentum beeinträchtigt, muß beseitigt werden.

Auch die Benachteiligung der Frau im Güterrecht dadurch, daß Anschaffungen, die während der Ehe gemacht werden, nach der Scheidung dem Manne zufallen, muß beseitigt werden. Wir wollen uns dafür einsetzen, daß das, was während der Ehe erworben wurde, nach der Trennung beiden Teilen zugute kommen soll. Nur dann ist auch einigermaßen eine wirtschaftliche Sicherung der nur als Hausfrau tätig gewesenen Ehefrau gewährleistet

Wenn wir uns im Bürgerlichen Gesetzbuch die Paragraphen ansehen, die die sogenannte „elterliche Gewalt“ regeln, so müssen wir feststellen, daß es sich heute praktisch nur um „väterliche Gewalt“ handelt. Fast jeder Artikel beginnt: „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht . . .“ oder: „Sache des Vaters ist es . . .“ Wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat, geht sie bei bestehender Ehe nicht auf die Mutter über. Dies ist nur der Fall, wenn die Ehe geschieden ist. Im anderen Falle wird ein Vormund bestellt, und neben diesem steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu. Unseres Erachtens muß hier eine Neuregelung erfolgen, die der Mutter die gleichen Rechte einräumt wie dem Vater. Der Begriff „elterliche Gewalt“ entspricht nicht unseren Auffassungen von einer Erziehung im demokratischen Geiste. Dieser Ausdruck „elterliche Gewalt“ müßte durch andere Formulierungen, wie etwa „elterliches Erziehungs- und Vertretungsrecht“ ersetzt werden. Falls sich Mann